

# RS Vwgh 1996/6/4 95/09/0311

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSG 1994 §1 Abs1;

AMSG 1994 §41 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §47 Abs2 Z2;

VwGG §47 Abs5;

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/04 95/09/0261 1

## Stammrechtssatz

Das Arbeitsmarktservice wurde gem § 1 Abs 1 Arbeitsmarktservicegesetz (BGBI 1994/313) als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gem § 41 Abs 1 AMSG 1994 bestreitet das Arbeitsmarktservice die Personalausgaben und Sachausgaben für die Vollziehung des AusIBG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Solcherart hat der zuerkannte Aufwandersatz aber dem Arbeitsmarkt als Rechtsträger iSd § 47 Abs 5 VwGG zuzufließen.

## Schlagworte

Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde Belangte Behörde als obsiegende Partei Rechtsträger der belangten Behörde Verschiedene Rechtsträger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090311.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)